

Kommunalrecht

Teil B

V.) Die Gemeinderatssitzung

Die Geschäftsordnung

- GeschO als nachrangige Rechtsquelle für den Geschäftsgang
- Pflicht zum Erlass der GeschO (Art. 45 I GO)
- Mindestinhalt (Art. 45 II GO)
- GeschO als Rechtsnorm i. S. d. § 47 I Nr. 2 VwGO
- Verstoß gegen GeschO i. d. R. für Bürger bedeutungslos

Sitzungsvorbereitung

- Aufgabe des ersten Bürgermeisters (Art. 46 II GO)
- Ziel: ausreichend informierter und damit abstimmungsfähiger Gemeinderat
- Aufstellung der Tagesordnung
 - Wichtig für ordnungsgemäße Ladung (Art. 46 II 2, 47 II GO)
 - Antragsrecht der Ratsmitglieder
 - Vorprüfungspflicht des ersten Bürgermeisters
- Einberufung der Sitzung durch Ladung (Art. 46 II GO)
- Ortsübliche Bekanntmachung (Art. 52 I GO)

Beschlussfähigkeit

- Feststellung vor jedem Beschluss durch Vorsitzenden
- Voraussetzungen:
 - ordnungsgemäße Ladung (Art. 46 II 2 GO, GeschO) sämtlicher Mitglieder
 - Mehrheit der Ist-Stärke des Gemeinderats (Ausgangspunkt: Art. 31 II GO) anwesend
 - Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend
- Heilung von Ladungsmängeln durch Erscheinen und rügelose Einlassung aller (!) Mitglieder
- Art. 47 III GO

Beispielsfall 1

Die Gemeinde hat 2600 Einwohner. Zur Sitzung erscheinen 6 Gemeinderäte. Von den Abwesenden hat G1 sein Amt niedergelegt, G2 hat sich wegen Krankheit entschuldigt und G3 wurde in der letzten Sitzung nach Art. 53 II GO ausgeschlossen. Der erste Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zutreffend?

Beispielsfall 2

Angenommen, im vorhergehenden Fall wäre das anwesende Ratsmitglied G4 wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen worden.

Könnte der erste Bürgermeister zur nächsten Sitzung u. U. nach Art. 47 III GO laden?

Was wäre, wenn neben G4 aus dem gleichen Grund auch noch G5 ausgeschlossen wurde?

Persönliche Beteiligung

- Zweck: Verhinderung von Vetternwirtschaft, Stärkung des Vertrauens der Bürger
- Art. 49 GO verdrängt Art. 20 BayVwVfG und (u. U.) Art. 38 I KWBG
- Voraussetzungen nach Art. 49 I GO
 - Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils („böser Schein“ ausreichend, bloßes Gruppeninteresse nicht)
 - Nur bestimmter Personenkreis erfasst (Art. 49 I 1 GO)
 - Nur bestimmte Beschlüsse erfasst (Art. 49 II GO)
- deklaratorischer Beschluss nach Art. 49 III GO
- Rechtsfolge: Art. 49 IV GO

Sitzungsordnung und Ordnungsmaßnahmen

- Handhabung der Sitzungsordnung und Ausübung des Hausrechts (abzugrenzen vom allg. Hausrecht) durch den Vorsitzenden (Art. 53 I 1 GO)
- Entfernung störender Zuhörer durch den Vorsitzenden (Art. 53 I 2 GO); zwangsweise Durchsetzung nach VwZVG und PAG. → VA
- Ausschluss fortgesetzt erheblich störender Ratsmitglieder durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Gemeinderats (Art. 53 I 3 GO). → BayVGH: Kein VA